

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 22. März 1937.) 3. Stück.

Inhalt:

Nr. 3. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. März 1937,
betreffend Ausübung kirchenregimentlicher Befugnisse durch
das sogenannte Präsidium der oldenburgischen Bekenntnis-
synode.

Nr. 3.

Bekanntmachung, betreffend Ausübung kirchenregimentlicher Befug-
nisse durch das sogenannte Präsidium der oldenburgischen Be-
kenntnissynode.

Oldenburg, den 19. März 1937.

Nachstehende Klarstellung der Rechtslage seitens des
Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirch-
lichen Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kennt-
nis gebracht.

Oldenburg, den 19. März 1937.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G I 21047/37.

Berlin W 8, den 16. März 1937.
Leipziger Straße 3

Auf das Schreiben vom 27. Februar
1937 — Nr. 2227 — betreffend Aus-
übung kirchenregimentlicher Befugnisse
durch das sogenannte Präsidium der
oldenburgischen Bekenntnissynode.

Nach der 5. Durchführungsverordnung zum Ge-
setz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche
vom 2. Dezember 1935 — (RGBl. I S. 1370) —
ist im Raume der Oldenburgischen Landeskirche die
Übernahme kirchenregimentlicher und kirchenbehörd-
licher Befugnisse durch Organe kirchlicher Vereini-
gungen oder Gruppen unzulässig. Alle Maßnahmen
dieser Art stehen allein dem evangelisch-lutherischen
Oberkirchenrat in Oldenburg zu. Nach der ausdrück-
lichen Bestimmung des Gesetzes fallen unter die
verbotenen Maßnahmen auch Prüfungen und Or-
dinationen von Kandidaten.

Die von der sogenannten Bekenntnis-Synode
nach Ihrer Mitteilung vorgenommenen Prüfungen
und Ordinationen von Kandidaten sind gemäß § 3
der Verordnung verboten. Die trotz dieses gesetz-
lichen Verbotes vorgenommenen Maßnahmen sind
— ungeachtet der strafrechtlichen Folgen — rechtsum-
wirksam und binden die Oldenburgische Landeskirche
in keiner Weise.

Ich ermächtige Sie, diese Klarstellung der
Rechtslage in Ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen.
Ein Stück des Amtsblattes, in dem der Abdruck
erfolgt, ist mir vorzulegen.

gez. K e r r l.

An den
Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat
in Oldenburg, Schloßplatz.